



Betriebsordnung der Gemeindebibliothek (gba)

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Rechtsträgerschaft

Die Gemeinde Arlesheim, vertreten durch den Gemeinderat, führt eine Gemeindebibliothek (gba).

§ 2 Aufgaben der gba

¹ Die gba ermöglicht den Zugang zu verschiedenen Medien und fördert die Interessen aller Altersgruppen. Sie ist ein öffentlicher Ort für Bildung, Information und Kultur vor Ort. (Leitbild vom 26. Juni 2012).

² Die gba steht den Lehrerinnen und Lehrern des Domplatzschulhauses mit ihren Schulklassen als Schulbibliothek zur Verfügung.

³ Die gba ist ein gesellschaftlicher und kultureller Treffpunkt.

§ 3 Zweck

Diese Verordnung enthält Bestimmungen über den Betrieb der gba.

B. Betriebsordnung der gba

§ 4 Organisation

¹ Die Bibliotheksleitung stellt mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Budgets und nach Massgabe der durch den Gemeinderat bzw. der Bibliothekskommission festgelegten Vorgaben den Betrieb der gba fachlich und administrativ sicher.

² Die Bibliotheksleitung ist fachlich der Aufsicht der Bibliothekskommission und organisatorisch und personell der Leitung Abteilung Gesellschaft und Soziales unterstellt.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gba sind fachlich und personell und organisatorisch der Bibliotheksleitung unterstellt.

⁴ Aufgaben und Kompetenzen der Bibliotheksleitung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gba sind in den Stellenbeschrieben festgehalten.

§ 5 Bibliothekstechnik

Die gba wird gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der allgemeinen öffentlichen Bibliotheken (SAB) geführt. Systematik, Präsentation und Katalogisierung der Medien und Informationen richten sich nach der aktuellen „Arbeitstechnik für Schul- und Gemeindebibliotheken (AT)“.

§ 6 Benutzer/innenkreis

Die gba steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern von Arlesheim und Umgebung zur Benutzung zur Verfügung.

§ 7 Anmeldung

Die Benutzer/innen erhalten einen Benutzer/innenausweis. Adressänderungen sind der gba mitzuteilen. Der Verlust des Benutzer/innenausweis ist der gba umgehend zu melden. Für den Ersatz ist eine Gebühr von CHF 5.- zu entrichten.

§ 8 Anzahl der ausleihbaren Medien

Mit der Benutzerinnen und Benutzerkarte können grundsätzlich folgende Medien bezogen werden:

- 7 Bücher
- 4 Zeitschriften
- 5 Comics
- 4 Kassetten
- 4 Hörbücher-Kassetten
- 5 CD-Hörbücher
- 2 Sprachkurse
- 5 DVDs
- 2 CD-ROMs

§ 9 Ausleihfrist/Verlängerung

Die Ausleihfrist beträgt in der Regel 1 Monat (Sprachkurse: 8 Wochen, DVDs: 1 Woche, CD-ROMs: 4 Wochen). Nicht vorbestellte Medien können einmal verlängert werden.

§ 10 Sorgfaltspflichten

Ausgeliehene Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen, unsorgfältiges Umgehen oder Verlust wird neben den Reparatur- oder Ersatzkosten eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

§ 11 Reservation und Mahngebühren

¹ Ausgeliehene Medien können für CHF 2.- reserviert werden.

² Nach Ablauf der Ausleihfrist ist für die 1. Mahnung eine Gebühr von CHF 3.-, für die 2. Mahnung eine solche von CHF 5.- und für die 3. Mahnung eine von CHF 10.- zu entrichten.

§ 12 Öffnungszeiten

¹ Die gba ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

- Dienstag: 14.30 – 18.30 Uhr
- Mittwoch: 09.00 – 11.00 Uhr, 14.30 – 18.30 Uhr
- Donnerstag: 14.30 – 18.30 Uhr
- Freitag: 14.30 – 19.30 Uhr
- Samstag: 10.00 – 12.30 Uhr

² Während den Schulferien ist die gba jeweils am Freitag von 14.30 Uhr – 20.00 Uhr geöffnet.

§ 13 Gebühren

¹ Kinder und Jugendliche bis zum 20. Lebensjahr können das Angebot der gba kostenlos in Anspruch nehmen.

² Personen ab dem 20. Lebensjahr bezahlen eine Jahresgebühr von CHF 40.-.

D. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 2013 in Kraft.¹⁾

DER GEMEINDERAT

Karl-Heinz Zeller Zanolari
Gemeindepräsident

Barbara Fischer
Gemeindeverwalterin